

ÖFFENTLICHRECHTLICHER VERTRAG

zwischen

der **Ausgleichskasse des Kantons Solothurn (nachfolgend: AKSO)**, Allmendweg 6,
4528 Zuchwil, Postadresse: Postfach 116, 4501 Solothurn,

und

den Einwohnergemeinden

Bolken, Deitingen, Derendingen und Subingen

betreffend die

gemeinsame Führung einer Zweigstelle

durch die Einwohnergemeinde Derendingen

1. Grundlagen und Zweck

¹ Der Vertrag basiert auf dem solothurnischen Sozialgesetz (SG, BGS 831.1), insbesondere dessen §§ 27 und 33, Artikel 65 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Alters und Hinterlassenenversicherung (AHVG; SR 831.1) und Artikel 115 sowie 116 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV; SR 831.101)

² Er regelt die Führung der Zweigstelle durch die EWG. Im Einzelnen werden darin deren Aufgaben und Befugnisse sowie die Vergütung der Kosten umschrieben.

2. Begriff der Zweigstelle

Die Zweigstelle ist Verbindungsstelle zwischen den Versicherten in den Gebieten der EWG und der AKSO.

3. Aufgaben

¹ Die Aufgaben der Zweigstelle richten sich nach den bundesrechtlichen Vorschriften und

umfassen insbesondere

- a) Information und Beratung von der AKSO angeschlossenen Versicherten und Beitragspflichtigen;
- b) Entgegennahme von Eingaben und Weiterleitung an die zuständigen Stellen;
- c) Unaufgeforderte Weiterleitung von festgestellten Veränderungen namentlich gemäss Einwohnerkontrolle oder Steuerakten an die AKSO;
- d) Mitwirkung bei der Erfassung aller Beitragspflichtigen innerhalb des Zuständigkeitsbereichs und bei der Beitragserhebung;
- e) Entgegennahme von Anmeldungen zum Bezug von Sozialversicherungsleistungen, deren Prüfung auf Vollständigkeit, Vervollständigung und Weiterleitung an die AKSO;
- f) Meldung der allfälligen in ihrem Aufgabenbereich festgestellten strafbaren Handlungen oder Unterlassungen an die AKSO.

² Bei der Erfüllung dieser Aufgaben beachtet die Zweigstelle die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere diejenigen über die Schweigepflicht nach Artikel 33 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) und hält sich an das ihr von der AKSO übergebene Zweigstellenhandbuch.

4. Konkrete Ausführung der Aufgaben

¹ Welcher Person oder welchen Personen die Ausführung der Aufgaben konkret übertragen wird, ist Sache der EWG. Die EWG sorgen dafür, dass die Stellvertretung gewährleistet ist.

² Die geschäftsführende EWG bzw. die regionale Durchführungsstelle hat der AKSO mit dem Abschluss des vorliegenden Vertrags eine verantwortliche Leiterin oder einen verantwortlichen Leiter bekannt zu geben. Betreffend die Erfüllung der Aufgaben gemäss diesem Vertrag wird der Geschäftsverkehr direkt zwischen der AKSO und dieser Leiterin oder diesem Leiter der Zweigstelle abgewickelt. Die Vollzugsaufgaben sind nach den massgebenden Bestimmungen im Sozialversicherungs- und Verfahrensrecht sowie nach den Richtlinien und Weisungen der AKSO zu erfüllen.

³ Mutationen im Zusammenhang mit der Besetzung der Position des oder der für die Ausführung der Aufgaben unmittelbar Verantwortlichen melden die EWG der AKSO umgehend schriftlich.

5. Pflichten der AKSO

¹ Die AKSO stellt der gemeinsamen Zweigstelle der oben genannten EWG die zur Erfüllung deren Aufgaben erforderlichen Informationen, insbesondere in Form des ständig mit Nachträgen aktualisierten Zweigstellenhandbuchs und durch Rundschreiben, zur Verfügung.

² Sie betreut die Zweigstelle in fachlicher Hinsicht.

6. Vergütung der Kosten durch die AKSO

¹ Die AKSO bezahlt den beteiligten EWG jeweils per 30. Juni je eine jährliche Vergütung für die Kosten der Führung der Zweigstelle getrennt für die Aufgaben nach AHVG und die Aufgaben nach ELG aus.

² Die geschäftsführende EWG bzw. regionale Durchführungsstelle gibt der AKSO innert drei Monaten seit dem Abschluss des vorliegenden Vertrags eine Auszahladresse bekannt, auf welche die gesamte Vergütung zu überweisen ist.

³ Gemäss Beschluss vom 19. Mai 2003 der Aufsichtskommission über AHV, IV und die Familienausgleichskassen wird die Vergütung wie folgt berechnet:

- a) Für die AHV-Aufgaben pro Einwohner oder Einwohnerin Fr. 1.50
- b) Für die EL-Aufgaben pro Einwohner oder Einwohnerin Fr. 0.40
- c) Zu den Entschädigungen nach Ziffern 6. a) und 6. b) hiavor werden mögliche, zusätzliche Entschädigungen auf der Basis eines Ansatzes von Fr. 90.00 pro Bezüger und Bezügerin von Ergänzungsleistungen im Zuständigkeitsbereich der EWG bzw. der gemeinsam geführten Zweigstelle, Stand 31. Dezember des Vorjahres, geleistet, die je nach deren Gesamtzahl mit einem der folgenden Faktoren multipliziert werden:

bis 19	0
(an gemeinsam geführte Zweigstellen von EWG mit maximal 19 EL-Bezügen/Bezögerinnen wird somit keine zusätzliche Entschädigung im Sinne von Ziffer 6. c] ausgerichtet)	
ab 20 bis 29	0.7
ab 30 bis 39	0.8
ab 40 bis 49	0.9
ab 50 bis 69	1.0
ab 70 bis 99	1.35
100 und mehr	1.6

7. Zeitliche Geltung

¹ Dieser Vertrag tritt auf den 01.01.2009 in Kraft und ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

² Früher geschlossene Vereinbarungen, die vom vorliegenden Vertrag abweichen, verlieren ihre Gültigkeit am 31. Dezember 2008.

³ Er kann von sämtlichen Parteien unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf ein Jahresende gekündigt werden.

8. Haftung für Schäden und Verantwortlichkeit

Soweit nicht die bundesrechtliche Spezialgesetzgebung massgebend ist, gilt das kantonale Verantwortlichkeitsgesetz (BGS 124.21).

9. Beurteilung von Streitigkeiten

Zur Beurteilung von Streitigkeiten aus diesem öffentlichrechtlichen Vertrag ist nach § 48 Buchstabe a Absatz 1 Buchstabe b des Gesetzes vom 13. März 1977 über die Gerichtsorganisation des Kantons Solothurn (BGS 125.12) das Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn zuständig.

Bolken, den

Einwohnergemeinde Bolken

.....
Thomas Beer,
Gemeindepräsident

.....
Martha Künzler,
Gemeindeschreiberin

Derendingen, den

Einwohnergemeinde Derendingen

.....
Kuno Tschumi,
Gemeindepräsident

.....
Peter Meyer,
Gemeindeschreiber

Deitingen den,

Einwohnergemeinde Deitingen

.....
Hans Frei,
Gemeindepräsident

.....
Marcel Thomann,
Gemeindeschreiber

Subingen den,.....

Einwohnergemeinde Subingen

.....
Hans Ruedi Ingold,
Gemeindepräsident

.....
Georg Ingold,
Gemeindeschreiber

Zuchwil, den

**Ausgleichskasse des
Kantons Solothurn**

.....
Felix Wegmüller,
Geschäftsleiter

.....
Kurt Hochstrasser,
stv. Geschäftsleiter